

Vorverurteilung

Eine Boulevardzeitung belichtet über einen Millionärs-Sohn, der wegen sexueller Nötigung vor Gericht steht. Dabei wird erwähnt, dass der Mann vier Jahre zuvor wegen einer ähnlichen Tat zu zwei Jahren Haft verurteilt und die Strafe vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Zur neuerlichen vermeintlichen Vergewaltigung schreibt das Blatt: »Im April 1991 - in der Bewährungszeit (!) - schlug der Millionärs-Sohn wieder zu«. Im weiteren Zusammenhang wird die berufliche Tätigkeit des Vaters erwähnt. Außerdem werden dessen Alter, die Zahl seiner Angestellten und sein Jahresumsatz in Millionenhöhe genannt. Der Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat: Er sieht sich durch die Berichterstattung vorverurteilt. Dem widerspricht die Zeitung. Der bereits einschlägig Vorbestrafte sei während der Bewährungszeit erneut einschlägig in Erscheinung getreten. Die Sache mit dem Vater habe man in Ordnung gebracht. Man habe dem Vater mitgeteilt, dass man bei einer weiteren Berichterstattung über den Sohn keinen Bezug mehr zu ihm herstellen werde. (1992)

Der Presserat sieht in der Berichterstattung eine unzulässige Vorverurteilung nach Ziffer 13 des Pressekodex und erteilt der Zeitung eine nicht-öffentliche Rüge. Die Erwähnung des Vaters, der mit der Tat nichts zu tun hat, vermittelt Hinweise, die zumindest für einen begrenzten Leserkreis die Identifizierung der Person zulassen. Damit verletzt die Zeitung auch die Persönlichkeitsrechte des Vaters (Ziffer 8 des Pressekodex). (B 64/92)

Aktenzeichen:B 64/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge